

# 00SV/22/077

Beschlussvorlage Stadt Burg  
Stargard  
öffentlich



## Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Katja Lau	<i>Datum</i> 20.10.2022 Einreicher: Katja Lau
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	14.11.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	29.11.2022	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung) und bestätigt die dazugehörige Kalkulation (siehe Anlage).

Es werden folgende Gebührensätze beschlossen:

<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>neu kalkuliert</b>
RKL 1	2,55 €/m
RKL 2	1,75 €/m
RKL 3	0,94 €/m

### Sachverhalt

Die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgt aufgrund der neu kalkulierten Gebührensätze.

In die Kalkulation wurden die Werte aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 der internen Verrechnung der Bauhofleistungen in den Bereichen Stadtreinigung und Winterdienst einbezogen, wodurch sich die Gebührenhöhe entsprechend ändert.

Die städtischen Leistungen der Stadtreinigung und des Winterdienstes können zu 75 % auf die davon bevorteilten Grundstückseigentümer gemäß Frontmetermaßstab umgelegt werden.

Für die Reinigungs- und Winterdienstpflichten, die entsprechend der Straßenreinigungssatzung nicht durch die Stadt durchgeführt bzw. beauftragt werden, sind die Grundstückseigentümer verantwortlich.

### rechtliche Grundlagen

KAG M-V

### Finanzielle Auswirkungen

Kostendeckung der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 75 %

**Anlage/n**

1	Straßenreinigungsgebührensatzung Burg Stargard (öffentlich)
2	Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung Burg Stargard (öffentlich)
3	Kalkulation Straßenreinigungsgebühren Burg Stargard 2023-2025 (öffentlich)

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Stadt Burg Stargard gehören die Ortsteile Bargensdorf, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Quastenberg, Teschendorf, Gramelow, Loitz, Sabel, Cammin, Godenswege und Riepke.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührensschuldner.
- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
  1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und
  2. die Kosten der Straßenreinigung, soweit eine Verpflichtung zur Benutzung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
  1. für Vorderliegergrundstücke, die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück
  2. für Hinterliegergrundstücke, die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstücks zum Straßengrundstücks entstehenden gemeinsamen Grenze.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

## **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:
- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| a. in der Reinigungsklasse 1 | 2,55 Euro / Meter |
| b. in der Reinigungsklasse 2 | 1,75 Euro / Meter |
| c. in der Reinigungsklasse 3 | 0,94 Euro / Meter |
- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenverzeichnis).

## **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.
- (3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.  
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (4) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Burg Stargard zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (6) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Burg Stargard und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
- a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres

b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

## **§ 7**

### **Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die verbleibende Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

## **§ 8**

### **Auskunfts – und Duldungspflicht**

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Burg Stargard das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 02.12.2015 sowie die Änderungssatzungen vom 16.03.2016 und 12.12.2018 außer Kraft.

Burg Stargard,

Lorenz  
Bürgermeister

Siegel

### **Verfahrensvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

-alt-

### Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 2. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung (Straßenreinigung / Schneeberäumung), soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Stadt Burg Stargard gehören die Ortsteile Bargensdorf, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Quastenberg, Teschendorf, Gramelow, Loitz, Sabel, Cammin, Godenswege und Riepke  
(lt. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.03.2016)
- (2) Laut 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.03.2016 entfallen.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das anliegende oder erschlossene Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.  
(lt. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.03.2016)
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.  
(lt. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.03.2016)
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbraucherrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

-neu- (Änderungen)

### Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt Gebühren für die Benutzung *ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung*, soweit die Reinigungspflicht nicht *nach § 3* der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern *oder den zur Nutzung* dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Stadt Burg Stargard gehören die Ortsteile Bargensdorf, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Quastenberg, Teschendorf, Gramelow, Loitz, Sabel, Cammin, Godenswege und Riepke.
- (2) *Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.*

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) *Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.*
- (2) *Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.*
- (3) *Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührensschuldner. (ehemals Absatz 4)*

- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte Gebührenpflichtiger.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
  - 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
  - 2. die Kosten der Straßenreinigung, soweit eine Verpflichtung zur Benutzung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
  - 1. für Vorderliegergrundstücke, die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
  - 2. für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtlänge zulässig.

**§ 4  
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- a. in der Reinigungsklasse 1      2,41 Euro/Meter
  - b. in der Reinigungsklasse 2      1,99 Euro/Meter
  - c. in der Reinigungsklasse 3      1,58 Euro/Meter
  - d. in der Reinigungsklasse 4      1,16 Euro/Meter
- (lt. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 12.12.2018)

**§ 5  
Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.  
*(ehemals Absatz 5)*
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.  
*(ehemals Absatz 6)*

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) keine Änderung
- (2) keine Änderung
- (3) keine Änderung
- (4) *Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.*

**§ 4  
Gebührensatz**

(1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- a. in der Reinigungsklasse 1      2,55 Euro / Meter
- b. in der Reinigungsklasse 2      1,75 Euro / Meter
- c. in der Reinigungsklasse 3      0,94 Euro / Meter

- (2) *Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenverzeichnis).*

**§ 5  
Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) *Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des*

- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühreuzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.

**§ 6**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Burg Stargard und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen  
a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres

*Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.*

- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.
- (3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.  
*(ehemals Absatz 4)*
- (4) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Burg Stargard zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühreuzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.  
*(ehemals Absatz 5)*
- (5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.  
*(ehemals Absatz 6)*
- (6) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.  
*(ehemals Absatz 7)*

**§ 6**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Burg Stargard und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Abgabenbescheides, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) keine Änderung

- b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.  
Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7**  
**Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke und die durch die Straße erschlossenen hinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

**§ 8**  
**Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard vom 02.12.2009 und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Cammin vom 10.12.2007 außer Kraft.

Burg Stargard, den 08.12.2015

- (3) *Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.*
- (4) *Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.*

**§ 7**  
**Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) keine Änderung
- (2) keine Änderung
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge *die verbleibende Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.*
- (4) keine Änderung

**§ 8**  
**Auskunfts – und Duldungspflicht**

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Burg Stargard das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung vom 02.12.2015 sowie die Änderungssatzungen vom 16.03.2016 und 12.12.2018 außer Kraft.

Burg Stargard,

gez. Lorenz  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Lorenz  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren Burg Stargard 2023 - 2025

Zeile	Bezeichnung	ME	Jahr						
			2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
			Ist	Ist	Ist	Erwartung	Plan		
1	Aufwendungen Straßenreinigung (75% umlagefähig)	Euro	22.913,49 €	18.845,67 €	19.488,36 €	20.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
2	Leistung Straßenreinigung	lfd. m	19.535	19.535	19.535	19.535	19.535	19.535	19.535
3	kalk. Gebührensatz ohne Ausgleich aus Vorjahren	Euro	1,17	0,96	1,00	1,02	0,87	0,87	0,87
4	Aufwendungen Winderdienst Straßen (75 % umlagefähig)	Euro	54.624,87 €	60.423,17 €	65.228,76 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
5	Leistungen WD Straßenflächen	lfd. m	59.830	59.830	59.830	59.830	59.830	59.830	59.830
6	kalk. Gebührensatz ohne Ausgleich aus Vorjahren	Euro	0,91	1,01	1,09	1,00	1,00	1,00	1,00
7	Aufwendungen Winderdienst Gehwege (umlagefähig)	Euro	31.084,05 €	7.638,79 €	17.802,62 €	19.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
8	Leistungen WD Gehwegflächen	lfd. m	22.626	22.626	22.626	22.626	22.626	22.626	22.626
9	kalk. Gebührensatz ohne Ausgleich aus Vorjahren	Euro	1,37	0,34	0,79	0,84	0,88	0,88	0,88
10	Gesamtaufwendungen WD + Reinigung (Zeile 1 + 4 + 7)	Euro	108.622,41 €	86.907,63 €	102.519,74 €	99.000,00 €			
14	Gebührenerträge	Euro	102.675,54 €	103.190,72 €	106.797,47 €	105.000,00 €			
15	Kostenüberdeckung/-unterdeckung	Euro	- 5.946,87 €	16.283,09 €	4.277,73 €	6.000,00 €			
16	Kostenüber/-unterdeckung gesamt 2019 - 2022	Euro				20.613,95 €			
17	davon Ausgleich 2023-2025 für Straßenreinigung (20%)	Euro				- 4.122,79 €	- 1.374,26 €	- 1.374,26 €	- 1.374,26 €
18	Ausgleich pro lfd. Meter Reinigungsleistung						- 0,07 €	- 0,07 €	- 0,07 €
19	davon Ausgleich 2023-2025 für WD Straßenflächen (57%)	Euro				- 11.749,95 €	- 3.916,65 €	- 3.916,65 €	- 3.916,65 €
20	Ausgleich pro lfd. Meter						- 0,07 €	- 0,07 €	- 0,07 €
21	davon Ausgleich 2023-2025 für WD Gehwegflächen (23%)	Euro				- 4.741,21 €	- 1.580,40 €	- 1.580,40 €	- 1.580,40 €
22	Ausgleich pro lfd. Meter						- 0,07 €	- 0,07 €	- 0,07 €
26	<b>Gebührensatz Reinigungsklasse 1 (Zeile 3+6+9+18+20+22)</b>	Euro	3,46 €	2,31 €	2,87 €	2,87 €	2,55 €	2,55 €	2,55 €
27	<b>Gebührensatz Reinigungsklasse 2 (Zeile 6+9+20+22)</b>	Euro	2,29 €	1,35 €	1,88 €	1,84 €	1,75 €	1,75 €	1,75 €
28	<b>Gebührensatz Reinigungsklasse 3 (Zeile 6+20)</b>	Euro	0,91 €	1,01 €	1,09 €	1,00 €	0,94 €	0,94 €	0,94 €